

Kindergeld für Vollwaisen oder
Kinder, die den Aufenthaltsort
ihrer Eltern nicht kennen



Informationen
zum Kindergeld



Familienkasse

1. Wer erhält Kindergeld für sich selbst?

Kindergeld für sich selbst erhält ein Kind, das Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt (alleinstehendes Kind). Als Vollwaisen werden Kinder bezeichnet, deren Eltern nachweislich gestorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz gerichtlich für tot erklärt worden sind. Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, die nicht wissen, wo sich ihre Eltern tatsächlich aufhalten.

Grundsätzlich muss das Kind in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Ein Wohnsitz wird dort angenommen, wo das Kind eine Wohnung innehat, die es beibehält und benutzt. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist auszugehen, wenn das Kind an einem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wohnt das Kind jedoch in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz kann ein Anspruch auf deutsches Kindergeld bestehen, wenn das Kind eine deutsche Rente bezieht. Das Gleiche gilt für Waisen, die Anspruch auf Waisengeld nach deutschen beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften haben.

Außerdem darf keiner dritten Person wie z. B. Stief-, Groß- oder Pflegeeltern ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Ob dieser Personenkreis tatsächlich Kindergeld bezieht, ist irrelevant. Für einen Ausschluss des Kindergeldanspruchs reicht es aus, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung bei einer dieser Personen vorliegen.

In Deutschland wohnende Kinder, die nicht Unionsbürger, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind, können Kindergeld für sich selbst erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Familienkasse.

2. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

Ein alleinstehendes Kind kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld für sich selbst beziehen, wenn es

- eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten, z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, befindet oder
- einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst, wie z. B. ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst, ableistet.

In diesen Fällen wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von §§ 8, 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch sind dabei unschädlich.

Unabhängig davon kann ein Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann ein Kind außerdem berücksichtigt werden, wenn es geistig oder seelisch auf Dauer so schwer behindert ist, dass es sich nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt Kindergeld entnommen werden.

3. Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld für ein alleinstehendes Kind beträgt im Jahr 2017 192 Euro und ab 2018 194 Euro monatlich.

4. Welche Leistungen schließen die Zahlung von Kindergeld ganz oder teilweise aus?

Der Anspruch auf Kindergeld für sich selbst ist ausgeschlossen, wenn

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind, oder
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind,

oder bei entsprechendem Antrag zu zahlen wären.



Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld.

5. Wann beginnt und endet der Anspruch auf Kindergeld?

Ein Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Das Kindergeld kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Über das 25. Lebensjahr hinaus kann ein Anspruch auf Kindergeld für Kinder in Berufsausbildung oder während der Übergangszeit für eine bestimmte Zeit in Betracht kommen, wenn zuvor z. B. der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde.

6. Was ist zu tun, um Kindergeld zu bekommen?

Beantragt das Kind erstmalig Kindergeld für sich selbst, so ist ein schriftlicher, mit einer Unterschrift versehener Antrag erforderlich. Hierfür ist der Vordruck KG 1a (Antrag auf Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen) zu verwenden.

Dieser ist bei der örtlichen Familienkasse erhältlich bzw. im Internet unter der Adresse www.familienkasse.de zum Download zu finden.

Unter der Internetadresse <https://formular.arbeitsagentur.de> steht zudem ein neuer Online-Formularservice zur Verfügung, mit dem das Antragsformular bequem ausgefüllt und bereits vorab an die Familienkasse verschlüsselt übertragen werden kann.

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann das Kind den Antrag für sich selbst bzw. durch einen Bevollmächtigten stellen. Hat es jedoch das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist eine Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Hierfür kann ein Vormund bzw. das Jugendamt als Amtsvormund durch das Familiengericht bestellt werden.

7. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung der Kindergeldanträge von vollwaisen Kindern bzw. von Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, ist die Familienkasse Bayern Nord in Nürnberg.

Postanschrift:
Familienkasse Bayern Nord
90316 Nürnberg

E-Mail:
Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

Fax: 0911/529-3997



8. Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?

Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Als Nachweise kommen eine Sterbeurkunde, Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.

Ist dem Kind der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt, kann beim zuständigen Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren beantragt werden. Sofern kein Aufgebotsverfahren beantragt wurde, muss das Kind ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von den Eltern erfolgte und welche Bemühungen es selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort der Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Eltern sind durch geeignete Nachweise wie z. B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen zu erbringen.

Wurde die Vaterschaft nicht wirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen, z. B. eine Bestätigung des Jugendamtes oder ein Auszug aus dem Personenstandsregister des Standesamtes.

Welche weiteren Nachweise zu erbringen sind, kann dem Merkblatt Kindergeld entnommen werden.

9. Wann und in welcher Weise wird das Kindergeld ausgezahlt?

Das Kindergeld wird im Laufe des Monats, für den es bestimmt ist, ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf ein vom Kind angegebene Konto.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse Direktion

www.familienkasse.de

Stand: Januar 2017

FK KG 2a - 01.17